



Protokoll zur V. SITZUNG DES GEMEINDERATES

am 16.07.2019 im Gemeindeamt Leutasch

Beginn: 19:08 Uhr Ende: 20:50 Uhr

Vorsitzender:

Bgm. Georgios Chrysochoidis

Gemeinderäte:

Siegmond Neuner, Alwin Nairz, Martin Albrecht, Thomas Nairz, Verena Neuner, EGR Romed Pichler für Franz-Josef Heis, Vize-Bgm. Stefan Obermeir, EGR Florian Mössmer für Rainer Außerladscheider, Sandra Neuner, Gregor Hendl, Christian Neuner, EGR Christian Larch für Siegfried Klotz, Günter Krug, Martina Nairz

Weiters anwesend:

Schriftführer AL Jochen Neuner, 12 Zuhörer

Tagesordnung

1. Protokollerledigung (Genehmigung und Unterfertigung)
2. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
3. Nachbesetzung eines Mitgliedes im Bauausschuss
4. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsverteilung bestimmter Agenden vom Gemeinderat an den Bürgermeister, Gemeindevorstand und Bauausschuss
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ansuchen um Wohnbauförderung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der elektrotechnischen Ausrüstung für die Wasserversorgungsanlage der Priorität 1
7. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Asphaltierungsarbeiten im Zuge des Leitungsbaus für die Wasserversorgungsanlage der Priorität 1
8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Martin Hörtnagl über die Ablöse des Vor- und Wiederkaufsrechtes einer Teilfläche auf Gst. 2560/127
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Dietmar Neuner über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Gst. 737
10. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Dietmar Neuner über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 737
11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Andreas Heis über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gst. 2172/1 und 2172/2
12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Helga Weingerl über die Änderung des Raumordnungskonzeptes für die Teilflächen der Gst. 74, 75 und 76 sowie die Bp. .482
13. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Helga Weingerl über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Teilflächen der Gst. 74, 75 und 76 sowie die Bp. .482
14. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Helga Weingerl über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Teilflächen der Gst. 74, 75 und 76 sowie die Bp. .482
15. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Hermann Rauth über die Wegverlegung in Ostbach betreffend Gst. 2282/1, 2993 und 2345/1 gemäß tatsächlichem Verlauf in der Natur und Teilungsplan von Necon ZT KG
15. a Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Malerarbeiten für den Kindergarten
15. b Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Geldwechselautomaten für den Parkplatz Geisterklamm
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

17. Personelles

Niederschrift

Bürgermeister Georgios Chrysochoidis begrüßt die Anwesenden, entschuldigt sich für den verspäteten Beginn, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:08 Uhr die Sitzung.

Bgm. Chrysochoidis erkundigt sich, ob es zur Tagesordnung Fragen oder Änderungswünsche gibt.

Nachdem dies verneint wurde, ersucht er um Aufnahme der Punkte

15 a Vergabe Malerarbeiten für Kindergarten

15 b Ankauf Geldwechselautomat für Parkplatz Geisterklamm

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Tagesordnung mit obiger Änderung zu genehmigen.

1) Protokollerledigung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2019 wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt und unterfertigt.

2) Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters:

- Wasserversorgungsanlage: die angekündigten Mehrkosten beim hohen Felsabtrag werden durch die veranlasste Höherlegung des Hochbehälters um 1,0 m, geänderte Betonqualität und die entfallende Spritzbetonsicherung ausgeglichen.
- Parkplatz Hoher Sattel: die Rodungsbewilligung liegt vor, es werde in den nächsten Wochen mit den Arbeiten begonnen, der Parkplatz solle bis zum Beginn der Wintersaison fertiggestellt werden.
- Sitzung des Bauausschusses: es wurden anstehende Asphaltierungsarbeiten im Ortsgebiet, vor allem im Seewald und Ostbach besprochen, für den Straßenausbau Ostbach sei die Vergabe an ein Ingenieurbüro zweckmäßig. In Emmat solle die Straßenoberfläche vorerst mit einer Spritzdecke saniert werden.
- Glyphosat-Verbot: die Gemeinde verzichte im eigenen Bereich seit Jahren darauf, man solle dies entsprechend kommunizieren, um damit auch Private zu motivieren.

3) Nachbesetzung eines Mitgliedes im Bauausschuss:

Nachdem Ausschussmitglied Jochen Neuner mittlerweile die Stelle des Amtsleiters übernommen hat, ist dieser nicht mehr stimmberechtigt, die Position muss aus derselben Liste nachbesetzt werden. Es wird um Nennung mindestens eines Vorschlages gebeten.

Vorschlag Liste „Für Leutasch“: Alwin Nairz.

Auf Anregung von Vize-Bgm. Stefan Obermeir möchte auch die „Gemeinsame Leutaschtaler Bürgerliste“ zwei Änderungen durchführen: GR Gregor Hendl solle statt GR Sandra Neuner und EGR Florian Mössmer solle statt GR Rainer Außerladscheider die Positionen im Bauausschuss übernehmen.

Der Obmann soll in deren nächsten Sitzung gewählt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den genannten Nachbesetzungen im Bauausschuss zuzustimmen. Dieser setzt sich somit wie folgt zusammen: GR Siegmund Neuner, GR Alwin

**Nairz, GR Gregor Hendl, EGR Florian Mössmer, DI Ernst Ragg.
Der Obmann wird in der nächsten Sitzung gewählt.**

4) Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Geschäftsverteilung bestimmter Agenden vom Gemeinderat an den Bürgermeister, Gemeindevorstand und Bauausschuss:

Der Vorsitzende schlägt vor, nachfolgende Aufgaben des Gemeinderates aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit mittels Verordnung entsprechend zu übertragen.

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
 - a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten und Gemeindebeamten – soweit nicht ausdrücklich der Gemeinderat als verordnungserlassendes Organ vorgesehen ist – gemäß § 108 Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 42/2016, die zur Gemeinde Leutasch in einem privat- oder öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis stehen;
 - b) die Bewilligung von Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder die dessen Ansätze übersteigen, bis zu einem Betrag von € 10.000,00 im Einzelfalle;
 - c) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einer Höhe von € 2.000,00.
2. In all den vorgenannten dem Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten (Punkt 1a-c) besteht gegenüber dem Gemeinderat eine Informationspflicht. Diese wird durch jederzeitige Akteneinsicht in das Gemeindevorstandsprotokoll gewährleistet. Zu den diesbezüglichen Beschlüssen besteht die Möglichkeit von Anfragen und zwar unter dem Tagesordnungspunkt „Personelles“ hinsichtlich der Personalangelegenheiten (Punkt 1a) sowie unter dem Tagesordnungspunkt „Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters“ hinsichtlich der anderen übertragenen Aufgaben (Punkt 1b-c).
3. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes zur Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorbehaltenen und keinen Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten, wird dadurch nicht berührt.

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister (gem. Beschluss v. 11.02.2019):

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch überträgt dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

- a) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 1 lit. a und b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960;
- b) die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen (§ 90 Abs. 3 StVO 1960).

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bauausschuss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch überträgt dem Bauausschuss gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
 - a) Vorbegutachtung der vollständig eingereichten Bauansuchen (Baugesuch, Baumassenermittlung, Energieausweis, Lagepläne gemäß §24 TBO, Einreichplanung mit Darstellung des Urgeländes) nach der Begutachtung des nicht amtlichen hochbautechnischen Sachverständigen, sofern keine Mängel bestehen;

- b) Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat, wenn für das geplante Bauvorhaben ein Bebauungsplan zu erlassen bzw. der Flächenwidmungsplan zu ändern ist;
 - c) Vorberatung und Antragstellung bzgl. Asphaltierungsarbeiten, Grabungsarbeiten und Schneeräumung.
2. Der Bauausschuss hat die Sitzungstermine in Abstimmung mit der Gemeindeführung an einem Tag im Monat für die Dauer der Gemeinderatsperiode festzusetzen.
 3. Der Obmann des Bauausschusses hat dem Gemeinderat in der jeweils nachfolgenden Gemeinderatssitzung unter Tagesordnungspunkt „Tätigkeitsbericht des Bauausschusses“ Auskunft über die in der letzten Bauausschusssitzung behandelten Themen zu geben.
 4. Ist für ein Bauvorhaben ein Bebauungs- oder Flächenwidmungsplan zu erlassen, wird dieser nach Empfehlung des Bauausschusses in der nachfolgenden Gemeinderatssitzung behandelt und ggfls. beschlossen.

Man ist der allgemeinen Auffassung, dass die Gewährung von verlorenen Zuschüssen unter Punkt 1c des Gemeindevorstandes auch unter € 2.000,- im Gemeinderat behandelt werden solle.

GR Martina Nairz findet die einmal monatliche Sitzung des Bauausschusses zu oft.

Vize-Bgm. Stefan Obermeir befürwortet hingegen aufgrund der zahlreichen Bauanträge genau diese Häufigkeit und den Entwurf generell.

GR Siegmund Neuner ist der Meinung, dass der Gemeinderat festlegen solle, welche Bauansuchen vom Bauausschuss zu behandeln sind. Die Hauptkriterien seien ohnehin im Örtlichen Raumordnungskonzept festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem vorliegenden Entwurf mit Entfernung der Bestimmung betreffend des Punktes 1c des Gemeindevorstandes zur Gewährung von verlorenen Zuschüssen bis zu einer Höhe von € 2.000,-, zuzustimmen. Die im Bauausschuss zu behandelnden Aufgaben sollen in deren konstituierenden Sitzung diskutiert werden.

5) Beratung und Beschlussfassung über die Ansuchen um Wohnbauförderung:

Folgende Anträge auf Wohnbauförderung wurden gestellt:

Für die Erlassung der Wasser- und Kanalanschluss- bzw. -erweiterungsgebühren und Gebühren nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz:

- Fr. Rita Holzer, Am Anger 14, 6100 Mösern
- Fr. Anja Marchl, Weidach 354, 6105 Leutasch
- Fr. Yvonne Kneringer, Kirchplatzl 129, 6105 Leutasch

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Antragstellern eine Wohnbauförderung nach den Richtlinien vom 02.03.2015 zu gewähren und die Wasser- und Kanalanschluss- bzw. -erweiterungsgebühren und Gebühren nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz zu erlassen.

6) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der elektrotechnischen Ausrüstung für die Wasserversorgungsanlage der Priorität 1:

Die elektrische und steuerungstechnische Ausrüstung für die Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen der Priorität 1 wurde vom IB Passer & Partner ZT GmbH gem. BVergG als Direktvergabe ausgeschrieben und zur Preis Anfrage an 5 ausgewählte Firmen versandt.

Aus Auslastungsgründen hat nur eine Firma ein Angebot abgegeben, dieses wurde vom IB Passer & Partner sachlich und rechnerisch überprüft und hat folgendes Ergebnis gebracht:

- Fa. EAE-Stöckl GmbH, Innsbruck: € 27.585,33

Die Kosten für die ggstl. ausgeschriebenen Leistungen bewegen sich im Rahmen der Kostenschätzung und sind im Haushalt vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Vergabe der elektrischen und steuerungstechnischen Ausrüstung für die Wasserversorgungsanlage der Priorität 1 an die Fa. EAE-Stöckl Elektroanlagen - Elektrifizierungsgesellschaft m.b.H. aus Innsbruck in der Höhe von € 27.585,33 zuzustimmen.

7) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Asphaltierungsarbeiten im Zuge des Leitungsbaus für die Wasserversorgungsanlage der Priorität 1:

Ursprünglich war in der Ausschreibung zu den bereits beauftragten Baumeisterarbeiten (gem. Beschluss des Gemeinderates vom 25.03.2019) im Zuge des Leitungsbaues ein Asphaltaufbau mittels Asphalttragdeckschicht von 6 cm beim Feldweg (Sportplatz bis Museum) und von 10 cm bei der Gemeindestraße (Museum bis Kindergarten) vorgesehen.

Aufgrund der im Zuge der Leitungsbauarbeiten tatsächlich angetroffener Asphaltstärken und Untergrundverhältnisse ergeben sich nun jedoch andere empfehlenswerte Asphaltaufbauten, um eine nachhaltige Qualität zu gewährleisten. Demnach soll jeweils ein zweilagiger Aufbau mit einer 6 bzw. 8 cm starken Tragschicht und einer 4 cm starken Deckschicht ausgeführt werden, was eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Ausschreibung darstellt.

Unter Berücksichtigung der somit entfallenden ausgeschriebenen Positionen und den nun zur Ausführung vorgesehenen Positionen können nach derzeitiger Mengenabschätzung Zusatzkosten in der Höhe von € 10.280,00 (netto) ausgewiesen werden. Die Kosten für die ggstl. angeführten Leistungen bewegen sich im Rahmen der Kostenschätzung und sind im Haushalt vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Vergabe der zusätzlichen Asphaltmengen für die Wasserversorgungsanlage der Priorität 1 an die Fa. Berger+Brunner GmbH aus Inzing in der Höhe von € 10.280,00 (netto) zuzustimmen.

8) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Martin Hörtnagl über die Ablöse des Vor- und Wiederkaufsrechtes einer Teilfläche auf Gst. 2560/127:

Im Jahr 2000 wurde das Gst. 2560/127 in EZ 1352 als Siedlergrund um öS 200,- je Quadratmeter von der Gemeinde an Michaela Hörtnagl, Martin Hörtnagl und Irene Erhart veräußert und mit einem Vor- und Wiederkaufsrecht belastet. Herr Martin Hörtnagl beabsichtigt die Veräußerung seiner Anteile auf diesem Grundstück und beantragt daher die Ablöse dieser Belastung.

Die Differenz zum heute üblichen Quadratmeterpreis von € 200,- beträgt € 185,47. Sein Anteil beträgt 230/797 (28,86 %) der Gesamtfläche von 919 m², also umgerechnet 265,21 m².

Dies ergibt somit einen Ablösebetrag in der Höhe von € 49.186,74.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag von Herrn Martin Hörtnagl über die Ablöse des Vor- und Wiederkaufsrechtes einer Teilfläche auf Gst. 2560/127 zuzustimmen. Die Löschungserklärung wird unterfertigt, sobald der Ablösebetrag in der Höhe von € 49.186,74 beglichen wurde, die Nebenkosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

9) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Dietmar Neuner über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Gst. 737:

Herr Dietmar Neuner, Emmat 3711, 6105 Leutasch, beantragt mit Schreiben vom 23. August 2018 die Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 737 im Ausmaß von ca. 113 m² von derzeit Freiland in Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016, KG Leutasch.

Die Stellungnahme von Dr. Cernusca vom 18.06.2019 wird vollinhaltlich vorgetragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch vom 21.11.2018, Zahl 326-2018-00005, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch im Bereich des Grundstücks 737, KG Leutasch, von derzeit Freiland in künftig Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

10) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Dietmar Neuner über die Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gst. 737:

Herr Dietmar Neuner, Emmat 371I, 6105 Leutasch, beantragt mit Schreiben vom 23. August 2018 die Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 737 im Ausmaß von ca. 113 m² von derzeit Freiland in Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2016, KG Leutasch.

Die Stellungnahme von Dr. Cernusca vom 12.06.2019 wird vollinhaltlich vorgetragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.06.2019, Zahl BP/11/18, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

11) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Andreas Heis über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für Gst. 2172/1 und 2172/2:

Herr Andreas Heis, Moos 17, 6105 Leutasch, beantragt mit Schreiben vom 28. November 2018 die Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2172/1 im Ausmaß von ca. 127 m² von derzeit Freiland in standortgebundene Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 iVm. § 43 Abs. 7 TROG 2016 sowie die Rückwidmung der Teilflächen der Gst. 2172/1 (Ausmaß ca. 12 m²) und 2172/2 (Ausmaß ca. 1.089 m²) im Gesamtausmaß von ca. 1.101 m² von derzeit standortgebundene Sonderfläche Hofstelle in Freiland gem. § 41 TROG 2016, KG Leutasch.

Die Stellungnahme von Dr. Cernusca vom 16.05.2019 wird vollinhaltlich vorgetragen.

Man ist der allgemeinen Auffassung, den Antragsteller in diesem Zuge erneut auf die Entfernung der von ihm unrechtmäßig gelagerten Container auf Gst. 2159 zu drängen. Bgm. Georgios Chrysochoidis sucht diesbezüglich das Gespräch mit dem neuen Grundeigentümer Hannes Heis.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch vom 16.05.2019, Zahl eFWP 2018-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch im Bereich des Grundstücks 737, KG Leutasch, von derzeit Freiland in künftig Bauland mit der Nutzungskategorie landwirtschaftliches Mischgebiet gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2016, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

12) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Helga Weingerl über die Änderung des Raumordnungskonzeptes für die Teilflächen der Gst. 74, 75 und 76 sowie die Bp. .482:

Frau Helga Weingerl, Sankt-Georg-Weg 7, 6020 Innsbruck, beabsichtigt gem. Schreiben vom 9. und 12. Februar 2018 die ausgewiesenen Teilflächen der Gst. 74, 75 und 76, dies entspricht damit dem zukünftig neugebildeten Gst. 76, mit einem Mehrparteienhaus zur Deckung des Eigenbedarfes sowie auch für Frau Beate und Herrn Markus Schöffel und deren drei Söhne zu bebauen. Weiters wird auch die Bp. .482 in den Planungsbereich aufgenommen. Die grundsätzliche Vorgehensweise wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.02.2018 (TOP 10) beschlossen.

Im aufsichtsbehördlich genehmigten Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Leutasch sind die angeführten Grundstücke als landwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen und befinden sich damit außerhalb der maximalen Baulandgrenze.

Um der Antragstellerin das geplante Bauvorhaben zu ermöglichen, ist es erforderlich, das zukünftig neuparzellierte Gst. 76 im Gesamtausmaß von ca. 1.625 m² sowie auch die Bp. .482 im Ausmaß von ca. 30 m² aus der landwirtschaftlichen Freihaltefläche herauszunehmen und mit dem neugebildeten Zähler T-21 „Vorwiegend touristische Nutzung“ (Bauland mit der Nutzungskategorie Tourismusgebiet) der baulichen Entwicklung der Gemeinde Leutasch zuzuführen. Dieser Zähler T-21 weist sodann die Zeitzone „z0“ (unmittelbarer Bedarf), die Festlegung B! „Verpflichtung für Bebauungsplan“ und die Dichtefestlegung „D1“ (überwiegend freistehende Objekte) auf.

Die Stellungnahme von Dr. Cernusca vom 11.06.2019 wird vollinhaltlich vorgetragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Leutasch vom 11.06.2019, Zahl ÖRK/62/19, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Das zukünftig neuparzellierte Gst. 76 im Gesamtausmaß von ca. 1.625 m² sowie auch die Bp. .482 im Ausmaß von ca. 30 m² soll aus der landwirtschaftlichen Freihaltefläche herausgenommen und mit dem neugebildeten Zähler T-21 „Vorwiegend touristische Nutzung“ (Bauland mit der Nutzungskategorie Tourismusgebiet) der baulichen Entwicklung der Gemeinde Leutasch zugeführt werden. Dieser Zähler T-21 weist sodann die Zeitzone „z0“ (unmittelbarer Bedarf), die Festlegung B! „Verpflichtung für Bebauungsplan“ und die Dichtefestlegung „D1“ (überwiegend freistehende Objekte) auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 13) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Helga Weingerl über die Änderung des Flächenwidmungsplanes für die Teilflächen der Gst. 74, 75 und 76 sowie die Bp. .482:

Analog zu vorigem Punkt ist die Umwidmung der Teilflächen der Gst. 74 (Ausmaß ca. 1.265 m²), 75 (Ausmaß ca. 21 m²) und 76 (Ausmaß ca. 339 m²), dies entspricht dem zukünftig neugebildeten Gst. 76, sowie der Bp. .482 (Ausmaß ca. 30 m²) – damit im Gesamtausmaß von ca. 1.655 m² - von derzeit Freiland in Bauland mit der Nutzungskategorie Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016, alle KG Leutasch, erforderlich.

Die Stellungnahme von Dr. Cernusca vom 12.06.2019 wird vollinhaltlich vorgetragen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Arch. Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch vom 12.06.2019, Zahl eFWP 2019-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch im Bereich der Grundstücke 74, 75 und 76, dies entspricht dem zukünftig neugebildeten Gst. 76, sowie der Bp. .482, alle KG Leutasch, von derzeit Freiland in künftig Bauland mit der Nutzungskategorie Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2016, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leutasch gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 14) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Frau Helga Weingerl über die Erlassung eines Bebauungsplanes für die Teilflächen der Gst. 74, 75 und 76 sowie die Bp. .482:

Analog zu vorigen Punkten ist gem. TROG 2016 für den angeführten Planungsbereich auch ein Bebauungsplan zu erlassen. Dies ist auch aufgrund der Festlegung B! „Verpflichtung für Bebauungsplan“ des neugebildeten Zählers T-21 gem. der Raumordnungskonzeptänderung ÖRK/62/19 erforderlich.

Die Stellungnahme von Dr. Cernusca vom 03.07.2019 wird vollinhaltlich vorgetragen.

Aufbauend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2018 ist mit der Antragstellerin eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, in welcher die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes geregelt sind. Diese soll ebenso die uneingeschränkte Trassenführung der Loipe auf den genannten Grundstücken beinhalten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Arch. Dr. Georg Cernusca ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 03.07.2019, Zahl BP/13/19, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- 15) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Hermann Rauth über die Wegverlegung in Ostbach betreffend Gst. 2282/1, 2993 und 2345/1 gemäß tatsächlichem Verlauf in der Natur und Teilungsplan von Necon ZT KG:

Bei der Sitzung des Gemeinderates vom 6. November 2017 wurde einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.1972 zu Gunsten von Herrn Hermann Rauth abzuändern.

Laut Vermessungsurkunde der Fa. Necon ZT KG vom 02.01.2019 stimmt der Wegverlauf laut Digitaler Katastralmappe (DKM) nicht mit dem Naturstand überein. Daher soll der Weg auf Teilstück Nr. 4 gemäß Teilungsplan aufgelassen werden und auf den Bestand in der Natur verlegt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen und 1 Enthaltung (EGR Romed Pichler aus Befangenheitsgründen), die Wegverlegung gemäß Vermessungsurkunde der Fa. Necon ZT KG. Die Durchführungskosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

- 15) a) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Malerarbeiten für den Kindergarten:

Nach langjähriger Nutzung sind im Kindergarten das Spachteln einiger Risse und Löcher und das anschließende Ausmalen erforderlich. Dazu wurden drei Malereibetriebe zur Angebotsabgabe eingeladen. Es wurden zwei Angebote eingereicht und haben folgendes Ergebnis gebracht:

- Fa. Hosp KG aus Pfaffenhofen: € 6.235,90
- Fa. Herbert Felderer aus Leutasch: € 5.523,65

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vergabe für die Malerarbeiten für den Kindergarten an die Fa. Herbert Felderer aus Leutasch in der Höhe von € 5.523,65 (netto).

- 15) b) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines Geldwechselautomaten für den Parkplatz Geisterklamm:

Eine Vielzahl der Gäste möchte zur Benutzung der Parkplätze die Parkplatzgebühr mittels Bargeld begleichen. Häufig kommt es jedoch vor, dass dies mangels Kleingeld nicht möglich ist und der Ankauf eines Geldwechselautomaten zweckmäßig erscheint. Dieser solle vorerst beim Parkplatz Geisterklamm installiert werden und im Winter auf den Parkplätzen Moos oder Salzbach versetzt werden. Dazu wurde ein Angebot der Fa. Technic Gerätebau GmbH aus Innsbruck eingeholt und ergibt einen Angebotspreis in der Höhe von € 4.900,- (netto).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines Geldwechselautomaten für den Parkplatz Geisterklamm der Fa. Technic Gerätebau GmbH aus Innsbruck in der Höhe von € 4.900,- (netto).

- 16) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Unter diesem Punkt sind keine Wortmeldungen gefallen.

- 17) Personelles:

Dieser Punkt wird in der geschlossenen Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Georgios Chrysochoidis um 20:50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte: